



Allgemeine Einkaufsbedingungen der Wacker Neuson Group

Inhalt

1. Geltungsbereich, Rangfolge, Form, Definitionen
 2. Angebote, Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Lieferabrufe, Änderungen
 3. Leistung, Qualität und Ersatzteile
 4. Lieferung, Gefahrübergang, Transport
 5. Liefertermine, Verzug, höhere Gewalt, Kündigung
 6. Preise, Rechnungen, Zahlungsbedingungen, Auf- und Verrechnung
 7. Qualitätssicherung, Unterauftragnehmer
 8. Mängel, Mängelanzeige und Mängelhaftung (Gewährleistung)
 9. Schadensersatzhaftung, Freistellung, Produkthaftung, Versicherung
 10. Geistiges Eigentum und Schutzrechte
 11. Werkzeuge und zur Verfügung gestellte Produktionsmaterialien
 12. Zoll- und Exportkontrolle
 13. Geheimhaltung
 14. Datenschutz
 15. Compliance, Code of Conduct
 16. Product-/ Material Compliance
 17. Produktverantwortung, Rücknahme und Entsorgung
 18. Rechtswahl und Gerichtsstand
- werden, gehen diesen Einkaufsbedingungen vor.
- 1.4. Es gilt insofern die folgende Rangfolge:
 - I. Individualvereinbarung
 - II. Rahmen(-liefer)vertrag
 - III. Einkaufsbedingungen
 - 1.5. Vorbehaltlich im Einzelfall abweichender Regelungen bedürfen sämtliche Anzeigen und Erklärungen, die in diesen Einkaufsbedingungen genannt sind oder mit diesen Einkaufsbedingungen in Zusammenhang stehen, insbesondere jedoch für diesbezügliche Bestellungen und Verträge, für ihre Wirksamkeit der Textform.
 - 1.6. „**Bestellung**“ bezeichnet die allgemeine Anforderung von Liefergegenständen (z.B. mittels Einzelbestellungen) durch WACKER NEUSON beim LIEFERANTEN und die besondere und gesondert zu vereinbarende Anforderung im Wege des Lieferabrufs. Sämtliche Bestellungen von WACKER NEUSON bedürfen der Textform oder der Übermittlung mittels elektronischen Datenaustausches (z.B. EDI).
 - 1.7. „**EDI**“ (Electronic Data Interchange) bedarf einer gesonderten Vereinbarung und bedeutet die elektronische Übertragung von Geschäftsdokumenten zwischen WACKER NEUSON und dem LIEFERANTEN in einem Standardformat über eine einheitliche normierte Schnittstelle.
 - 1.8. „**Geistiges Eigentum**“ bezeichnet alle weltweit bestehenden Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechte, Designs, be- und entstehende Urheberrechte, Markenzeichen, Warenzeichen und Produktbezeichnungen (unabhängig von deren Registrierbarkeit und tatsächlicher Registrierung), Know-how und ähnliche Rechte.
 - 1.9. „**LIEFERANT**“ bezeichnet den Hersteller, Dienstleister und/oder Verkäufer, bei dem WACKER NEUSON die betreffenden Liefergegenstände bestellt.
 - 1.10. „**WACKER NEUSON**“ bezeichnet jeweils dasjenige, der im Folgenden genannten Unternehmen der WACKER NEUSON Group, das die Liefergegenstände beim LIEFERANTEN bestellt:
 - Wacker Neuson SE
 - Wacker Neuson Produktion GmbH & Co. KG

1. Geltungsbereich, Rangfolge, Form, Definitionen

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („**Einkaufsbedingungen**“) gelten für alle Verträge, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen WACKER NEUSON und dem LIEFERANTEN geschlossen werden, und deren Gegenstand zumindest auch der Kauf von Sachen und/oder sonstigen Waren und/oder Rechten und/oder die Erbringung von Werk- und/oder Dienstleistungen an WACKER NEUSON ist („**Liefergegenstand**“) ausschließlich.
- 1.2. Die Einkaufsbedingungen finden auch dann Anwendung, wenn der LIEFERANT ihnen nicht ausdrücklich zustimmt. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des LIEFERANTEN finden hingegen nur dann Anwendung, wenn WACKER NEUSON diesen ausdrücklich in Textform zustimmt.
- 1.3. Rahmen(-liefer)verträge und sonstige Individualvereinbarungen, die zwischen WACKER NEUSON und dem LIEFERANTEN getroffen



- Wacker Neuson Linz GmbH
- Wacker Neuson Aftermarket & Services GmbH
- Wacker Neuson Vertrieb Deutschland GmbH & Co. KG
- Kramer-Werke GmbH
- Weidemann GmbH

Ferner bezeichnet WACKER NEUSON auch jedes andere, hier nicht aufgeführte Unternehmen der WACKER NEUSON Group, das Liefergegenstände unter Verwendung dieser Einkaufsbedingungen beim Lieferanten bestellt.

- 1.11. „**WACKER NEUSON Group**“ bezeichnet eine internationale Unternehmensgruppe, die aus der Konzernmutter Wacker Neuson SE mit Sitz in München, Deutschland, und verbundenen Unternehmen besteht.
- 1.12. Als „**Werktage**“ gelten alle Kalendertage, die am jeweiligen Sitz von WACKER NEUSON keine Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.
- 1.13. „**Verbundene Unternehmen**“ bezeichnet hierbei die gemäß §§ 15 ff des deutschen Aktiengesetzes (AktG) verbundenen Unternehmen der Wacker Neuson SE.

2. Angebote, Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Lieferabrufe, Änderungen

- 2.1. Auf Anfrage von WACKER NEUSON erstellte Angebote des LIEFERANTEN sind verbindlich und nicht zu vergüten.
- 2.2. Der LIEFERANT ist verpflichtet, Bestellungen von WACKER NEUSON unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Werktagen anzunehmen oder sich anderenfalls zu der Bestellung zu äußern. WACKER NEUSON kann die Bestellung bis zu deren Annahme durch den LIEFERANTEN jederzeit vollständig oder teilweise widerrufen. Äußert sich der LIEFERANT bezüglich der Bestellung nicht innerhalb der vorgenannten Frist, so ist WACKER NEUSON an die betreffende Bestellung nicht mehr gebunden.
- 2.3. Reine Lieferabrufe führen auch ohne Bestätigung des LIEFERANTEN zu einer Lieferverpflichtung, wenn dieser ihnen nicht innerhalb von drei (3) Werktagen begründet widerspricht.
- 2.4. WACKER NEUSON behält sich das Recht vor, Bestellungen nachträglich zu verändern. Der LIEFERANT wird diese Änderungen in angemessener Frist in einem neuen Angebot umsetzen. Die Auswirkungen der gewünschten Änderungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr-

und Minderkosten sowie der Liefertermine werden angemessen berücksichtigt.

3. Leistung, Qualität und Ersatzteile

- 3.1. In Bezug auf Inhalt, Art und Umfang, Qualität, Maße, Gewichte und Mengen sowie in Bezug auf die Verpackungen und Transportmittel der Liefergegenstände müssen die in der Bestellung aufgeführten Anforderungen von WACKER NEUSON (z.B. technische Zeichnungen, Spezifikationen und Werksnormen), die handelsübliche Art und Güte, der aktuelle Stand von Wissenschaft und Technik sowie die einschlägigen DIN-, ISO- oder ihnen gleichzusetzenden Normen und Branchenstandards eingehalten werden. Die entsprechenden WACKER NEUSON-Werksnormen sind jederzeit in ihrer jeweils gültigen Fassung unter <https://wacker-neusongroup.com/lieferanten/werksnormen> abrufbar.
- 3.2. Alle Liefergegenstände müssen den jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch denen zur Produkt- bzw. Maschinsicherheit sowie den Normen über Unfallverhütung und Umweltschutz entsprechen.
- 3.3. In Bezug auf Ersatzteile stellt der LIEFERANT sicher, dass er WACKER NEUSON für einen Zeitraum von mindestens zehn (10) Jahren nach Beendigung der Serienproduktion oder Beendigung der Geschäftsbeziehung zu angemessenen Bedingungen mit Ersatzteilen der jeweiligen Liefergegenstände beliefern kann. Beabsichtigt der LIEFERANT, die Produktion von Ersatzteilen für die gelieferten Produkte einzustellen, wird er dies WACKER NEUSON unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen, so dass WACKER NEUSON in die Lage versetzt wird, ggfs. eine Last-Time-Buy-Bestellung zu platzieren. Daher muss diese Entscheidung mindestens sechs (6) Monate vor der Einstellung der Produktion liegen. Die Verpflichtung nach Satz 1 bleibt hiervon unberührt.

4. Lieferung, Gefahrübergang, Transport

- 4.1. Soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist, liefert der LIEFERANT gemäß DAP Incoterms® 2020 an den von WACKER NEUSON genannten Bestimmungsort.
- 4.2. Der LIEFERANT trägt die Sach- und Preisgefahr, soweit sich aus den vereinbarten Incoterms® nicht etwas anderes ergibt, bis zur Lieferung der Liefergegenstände an WACKER NEUSON oder den von WACKER NEUSON zum Empfang beauftragten Dritten. Soweit eine



- Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.
- 4.3. Allen Lieferungen ist ein Lieferschein gem. DIN 4991 beizufügen, mindestens jedoch muss der Lieferschein die Lieferung nach Art, Menge und Gewicht beschreiben. Lieferscheine, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz müssen die Bestellnummer und die Materialnummer von WACKER NEUSON enthalten. Datenblätter, Betriebsanleitungen, Prüfzeugnisse, Zulassungen und sonstige Dokumentationen sind dem Lieferschein in den vereinbarten Formaten und Sprachen beizulegen.
- 4.4. Der LIEFERANT hat WACKER NEUSON ferner alle für Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr oder den Transport erforderliche Dokumente rechtzeitig zu übergeben. Anderenfalls ist WACKER NEUSON von der Pflicht entbunden, die Lieferung anzunehmen.
- 4.5. Fehlt der Lieferschein, ist er unvollständig oder fehlen die in den Ziffern 4.3 und 4.4 genannten Dokumente, kann WACKER NEUSON die Annahme verweigern und hat daraus resultierende Verzögerungen der Bezahlung des LIEFERANTEN nicht zu vertreten.
- 4.6. Die Liefergegenstände sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Hierbei verpflichtet sich der LIEFERANT, die von WACKER NEUSON diesbezüglich bereitgestellten Verpackungsanforderungen einzuhalten. Stellt WACKER NEUSON dem LIEFERANTEN keine besonderen Verpackungsanforderungen zur Verfügung, gilt das unter <https://wackerneusongroup.com/lieferanten/formulare-richtlinien/> abrufbare Logistikhandbuch.
- 4.7. Mit Lieferung werden die Liefergegenstände Eigentum von WACKER NEUSON. Sofern und soweit im Einzelfall ein Eigentumsvorbehalt zu Gunsten des LIEFERANTEN vorgesehen ist, hat dieser ungeachtet abweichenden Regelungsgehalts die Wirkung eines einfachen Eigentumsvorbehalts. WACKER NEUSON ist ungeachtet jedweder Vereinbarung über einen Eigentumsvorbehalt stets berechtigt, die Liefergegenstände jederzeit im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs zu verwenden, zu verarbeiten und/ oder zu veräußern sowie das Eigentum an den Liefergegenständen auf Dritte zu übertragen, auch wenn dies den Untergang des Eigentumsvorbehalts zur Folge hat.
- 5. Liefertermine, Verzug, höhere Gewalt, Kündigung**
- 5.1. Die von WACKER NEUSON in der Bestellung angegebene oder sonst vereinbarte Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend.
- 5.2. Tritt eine Verzögerung der Lieferung ein oder wird eine solche erkennbar, wird der LIEFERANT WACKER NEUSON diesen Umstand unter Angabe der dafür ursächlichen Gründe unverzüglich mitteilen.
- 5.3. Maßgeblich für die Einhaltung der Lieferzeit ist die Erfüllung aller Verpflichtungen durch den LIEFERANTEN innerhalb der vereinbarten Lieferzeit.
- 5.3.1. Erfolgt die Lieferung nicht zur vereinbarten Lieferzeit am vereinbarten Ort und ist dies vom Lieferanten zu vertreten, so ist Wacker NEUSON unbeschadet gesetzlicher Rechte berechtigt, vom LIEFERANTEN für jeden angefangenen Werktag, an dem die Lieferung ausbleibt, eine Vertragsstrafe in Höhe von nullkommafünf (0,5) % des Auftragswertes der betroffenen Bestellung zu verlangen, maximal jedoch insgesamt fünf (5) % des Auftragswertes der ausbleibenden Bestellung.
Diese Vertragsstrafe kann von WACKER NEUSON auch dann geltend gemacht werden, wenn ein entsprechender Vorbehalt bei der Annahme der Lieferung nicht erfolgt ist. Im Falle der Geltendmachung von Schadensersatz wegen Verzugs wird die Vertragsstrafe auf die Schadensersatzforderung angerechnet.
- 5.3.2. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des Verzugs ist der LIEFERANT zum Ersatz jeglichen Verzugschadens verpflichtet. Dies gilt insbesondere für Folgeschäden, wie z.B. entgangenen Gewinn, Stillstandkosten, Umrüstkosten, Mehrkosten aus Deckungskäufen sowie erhöhte Kosten für eine beschleunigte Versandart, die durch verzugsbedingte Terminüberschreitung erforderlich werden.
- 5.3.3. Leistet der LIEFERANT nicht rechtzeitig, kann WACKER NEUSON unbeschadet der Ziffern 5.3.1 und 5.3.2 nach Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens zehn (10) Werktagen von der entsprechenden Bestellung und allen damit zusammenhängenden Bestellungen zurücktreten. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der LIEFERANT die Lieferung verweigert, die exakte Einhaltung der Leistungszeit explizit vereinbart ist („absolutes Fixgeschäft“) oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen. Unter anderem ist ein solcher Umstand darin zu sehen, dass die Liefergegenstände aufgrund des Verzugs nicht mehr ohne unzumutbare



Verzögerung oder unzumutbaren Mehraufwand in den Produktionsvorgang von WACKER NEUSON einzugliedern sind.

- 5.3.4. Vorzeitige Lieferungen und/oder Teillieferungen sind gleichermaßen unzulässig. In diesen Fällen ist WACKER NEUSON berechtigt, die Annahme dieser Lieferungen zu verweigern, die Lieferung zurückzusenden oder bis zum Liefertermin bei WACKER NEUSON auf Kosten und Gefahr des LIEFERANTEN zu lagern.
- 5.4. Höhere Gewalt im Sinne einer objektiven Unmöglichkeit aufgrund eines außergewöhnlichen, betriebsfremden, durch Naturkräfte oder Handlungen Dritter herbeigeführten, nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbaren Ereignisses, das vernünftigerweise nicht abzuwenden ist („**Höhere Gewalt**“), kann der LIEFERANT nur einwenden, wenn
- das betreffende Ereignis seinem Verantwortungsbereich unter keinen Umständen zugerechnet werden kann und
 - der LIEFERANT über ein Risikomanagementsystem verfügt, das Vorkehrungen, wie z.B. die Auswahl und den Aufbau mehrerer geeigneter Vorlieferanten/Unterauftragnehmer, die Planung alternativer Produktionsressourcen und -kapazitäten, die Vorhaltung adäquater Lagerbestände, die Konzeption von Hygienekonzepten, die Organisation alternativer Transportmöglichkeiten (auch unter Aufwendung von zumutbaren Mehrkosten) und vergleichbare Maßnahmen vorsieht und das betreffende Ereignis die vertragliche Leistung dennoch unmöglich macht oder er eine Unabwendbarkeit auch angesichts solcher Maßnahmen nachweist ohne hierbei über ein explizites Risikomanagementsystem zu verfügen.
- 5.5. Vereinbarte Zeiträume werden um die Dauer der aus Höherer Gewalt resultierenden Störung verlängert, sofern WACKER NEUSON über den Eintritt einer solchen Störung nach Ziffer 5.2. unverzüglich in Kenntnis gesetzt wird.
- 5.6. Ist das Ende der aus Höherer Gewalt resultierenden Störung nicht vorhersehbar oder hält die Störung mehr als zwei (2) Monate an, hat WACKER NEUSON das Recht, von dem betroffenen Vertrag zurückzutreten bzw. die fristlose Kündigung zu erklären.
- 5.7. Ist WACKER NEUSON an der An- oder Abnahme der Bestellungen zeitweise oder generell gehindert und beruht dies auf Höherer Gewalt, kann sich WACKER NEUSON ebenfalls

auf die objektive Unmöglichkeit berufen und vom Vertrag zurücktreten bzw. die fristlose Kündigung erklären, soweit eine spätere An- oder Abnahme WACKER NEUSON nicht zuzumuten ist. In diesen Fällen ist jedwede Kompensation durch WACKER NEUSON ausgeschlossen.

6. Preise, Rechnungen, Zahlungsbedingungen, Auf- und Verrechnung

- 6.1. Vereinbarte Preise sind Nettopreise und sofern nichts anderes vereinbart in EURO zzgl. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe auszuweisen. Sie sind zudem verbindliche Festpreise und enthalten alle Leistungen, Nebenleistungen sowie eine Lieferung gemäß DAP Incoterms® 2020 an den von WACKER NEUSON genannten Bestimmungsort.
- 6.2. Rechnungen sind vorzugsweise elektronisch an WACKER NEUSON zu senden. Sofern mit dem LIEFERANTEN eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen wird, können Rechnungen auch über EDI übermittelt werden (vgl. Punkt 1.7.). Die Rechnungstellung hat grundsätzlich gem. DIN 4991 zu erfolgen, mindestens jedoch den Anforderungen zur Rechnungsstellung von WACKER NEUSON zu entsprechen. Diese können jederzeit unter <https://wackerneuson-group.com/lieferanten/formulare-richtlinien> abgerufen werden.
- 6.3. Der vereinbarte Preis ist innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggfs. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung i.S.d. Ziffer 6.2. zur Zahlung fällig. Alternativ kann WACKER NEUSON die Abrechnung auch im Wege des Gutschriftverfahrens bewirken.
- 6.4. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen. Frühestens gerät WACKER NEUSON jedoch mit dem Zugang einer Mahnung des LIEFERANTEN in Zahlungsverzug.
- 6.5. Bei mangelhafter Leistung bzw. im Falle anderer Gegenforderungen aus Vertragsstörungen ist WACKER NEUSON berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung anteilig zurückzuhalten.
- 6.6. Ferner ist WACKER NEUSON berechtigt, mit und gegen fällige Forderungen aufzurechnen, die WACKER NEUSON oder einem Verbundenen Unternehmen gegen den LIEFERANTEN



zustehen bzw. die der LIEFERANT gegen WACKER NEUSON oder ein Verbundenes Unternehmen hat.

- 6.7. Der LIEFERANT ist damit einverstanden, dass alle WACKER NEUSON gestellten Sicherheiten auch zur Sicherung derjenigen Forderungen dienen, die Verbundenen Unternehmen gegen den LIEFERANTEN zustehen. Gleichermäßen dienen alle Sicherheiten, die der Lieferant Verbundenen Unternehmen gestellt hat, auch zur Sicherung der Forderungen von WACKER NEUSON gegen den LIEFERANTEN.
- 6.8. Die Abtretung von Forderungen des LIEFERANTEN aus dieser Geschäftsbeziehung bedarf der vorherigen Zustimmung von WACKER NEUSON.

7. Qualitätssicherung, Unterauftragnehmer

- 7.1. Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen, Werksnormen und sonstige Vorgaben von WACKER NEUSON hat der LIEFERANT eigenständig im Rahmen seiner allgemeinen und besonderen Sach- und Fachkunde auf etwaige Fehler oder Widersprüche zu überprüfen. Über etwaige Bedenken ist WACKER NEUSON unverzüglich zu unterrichten, so dass anschließend eine gemeinsame Klärung vorgenommen werden kann. Dasselbe gilt für fehlende technische Angaben.
- 7.2. Der LIEFERANT sichert zu, ein Qualitätssicherungssystem aufrechtzuerhalten bzw. zu implementieren, dass den neuesten Standards der einschlägigen Zulieferindustrie/Branche entspricht. Er wird die dort vorgesehenen und vereinbarten Qualitätssicherungsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Dokumentation eigenverantwortlich durchführen. Der LIEFERANT wird diese Dokumentation WACKER NEUSON auf Anforderung zur Verfügung stellen. Entsprechende Anforderungen von WACKER NEUSON sind jederzeit unter <https://wackerneusongroup.com/lieferanten/formulare-richtlinien> abrufbar.
- 7.3. WACKER NEUSON ist berechtigt, sich nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung zu den üblichen Geschäftszeiten von der Implementierung und der Einhaltung der Qualitätssicherungsmaßnahmen durch Prüfungen und Kontrollen vor Ort an und in den Produktionsstätten des LIEFERANTEN zu überzeugen („Audit“). Hierbei ist es WACKER NEUSON insbesondere gestattet, Einsicht in die Dokumentation der Qualitätssicherungsmaßnahmen, wie etwa Richtlinien, Handbücher oder Prüfprotokolle zu

nehmen sowie die Einhaltung der Qualitätssicherungsmaßnahmen in den Lagerstätten, Produktionsstraßen oder Warenausgängen durch Inaugenscheinnahme zu überprüfen und diese Überprüfung im Falle der Feststellung von offensichtlichen Mängeln auch in Form von Interviews zu ergänzen. Jede Partei trägt die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten grundsätzlich selbst. Werden im Rahmen des Audits gravierende Mängel im Qualitätssicherungssystem des LIEFERANTEN oder Verstöße gegen vertragliche Pflichten festgestellt, wird der LIEFERANT WACKER NEUSON die Kosten des Audits erstatten, sofern diese den für einen Audit üblichen Rahmen nicht übersteigen.

- 7.4. Die vollständige oder teilweise Untervergabe eines Auftrags durch den LIEFERANTEN darf nur mit vorheriger Zustimmung von WACKER NEUSON erfolgen, soweit es sich nicht lediglich um die Zulieferung von Standardhandelsware, Katalogartikeln oder Rohmaterialien handelt.
- 7.5. Eine erteilte Zustimmung entbindet den LIEFERANTEN nicht von seiner Verantwortung für die Leistung. Das Beschaffungsrisiko für die geschuldeten Liefergegenstände trägt der LIEFERANT. Für seine Unterauftragnehmer/Vorlieferanten haftet der LIEFERANT wie für eigenes Verschulden.
- 7.6. Der LIEFERANT wird WACKER NEUSON rechtzeitig über beabsichtigte Änderungen an den Liefergegenständen selbst, Änderungen von Fertigungsverfahren, Materialien oder Zulieferteilen für die Liefergegenstände, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, Änderungen von Produktionsprozessen oder sonstige Maßnahmen, die sich auf deren Qualität und/oder Sicherheit auswirken können (z.B. Wechsel von Unterauftragnehmern), über Art, Inhalt und Umfang dieser Änderungen informieren. Er wird diese Änderungen nur nach Zustimmung von WACKER NEUSON durchführen, die WACKER NEUSON jedoch nicht unbillig verweigern wird.

8. Mängel, Mängelanzeige und Mängelhaftung (Gewährleistung)

- 8.1. Die Rechte von WACKER NEUSON bei Sach- und Rechtsmängeln an den Liefergegenständen und bei sonstigen Pflichtverletzungen des LIEFERANTEN bestimmen sich – soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist – nach den gesetzlichen Regelungen.
- 8.2. So liegt ein Mangel auch dann vor, wenn der Liefergegenstand bei Gefahrübergang nicht



dem vereinbarten oder gewöhnlichen Verwendungszweck, der vereinbarten Beschaffenheit, den anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik sowie den am Sitz von WACKER NEUSON geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere Zulassungsvorschriften, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften entspricht. Soweit CE-, DIN-, ISO-Normen oder ihnen gleichzusetzende Normen auf den Liefergegenstand anwendbar sind, muss der Liefergegenstand bei Gefahrübergang diesen entsprechen und muss im Übrigen frei von Rechten Dritter sein.

Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten im Besonderen diejenigen Produktbeschreibungen, Zeichnungen und Materialnummern u.ä., die durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von WACKER NEUSON, dem LIEFERANTEN oder einem Unterauftragnehmer/Vorlieferanten stammt. Die Regelungen dieses Absatzes gelten auch, falls im Zusammenhang mit den Liefergegenständen Bau- und Montagearbeiten vom LIEFERANTEN durchzuführen sind.

Die Abnahme oder Billigung von vorgelegten Proben, Mustern oder Erstmustern stellt keinen Verzicht auf Gewährleistungsansprüche dar.

- 8.3. Bei Kauf- und Werklieferungsverträgen wird WACKER NEUSON offensichtliche Mängel an den Liefergegenständen unverzüglich anzeigen. Hierbei beschränkt sich die Untersuchungspflicht von WACKER NEUSON – soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist – auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle bei äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offensichtlich sind (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder die bei Qualitätskontrollen im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Eine Mängelanzeige von WACKER NEUSON gilt auf jeden Fall als unverzüglich, wenn sie innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Eingang der Lieferung bei WACKER NEUSON erfolgt. Später feststellbare Mängel wird WACKER NEUSON dem LIEFERANTEN innerhalb von 2 Wochen ab Entdeckung des Mangels anzeigen.
- 8.4. Zeigt sich innerhalb von sechs (6) Monaten ab Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Liefergegenstand bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn,

die Vermutung ist mit der Art des Liefergegenstandes oder des Mangels unvereinbar.

- 8.5. Ist eine Abnahme vereinbart, so kann WACKER NEUSON die Abnahme bis zu vier (4) Wochen nach der Anzeige des LIEFERANTEN über die Fertigstellung des Liefergegenstands erklären. Eine Verpflichtung von WACKER NEUSON zu einer Teilabnahme besteht nicht. Die Abnahme erfolgt durch ein von WACKER NEUSON erstelltes Abnahmeprotokoll, in dem etwaige offene Mängel festgehalten werden. Nur für offene, aber bewusst nicht festgehaltene Mängel kann eine vorbehaltlose Abnahme angenommen werden. Für Werkleistungen gilt eine Abnahme grundsätzlich als vereinbart.
- 8.6. Sämtliche Mängelansprüche von WACKER NEUSON verjähren, sofern nichts anders vereinbart, in zwei (2) Jahren ab Gefahrübergang, sofern nicht gesetzlich längere Fristen vorgesehen sind. Ist eine Abnahme vereinbart, so beginnt die o.g. Frist mit der vorbehaltlosen Abnahme durch WACKER NEUSON.
- 8.7. Mit Zugang der Mängelanzeige beim LIEFERANTEN ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der LIEFERANT die Ansprüche ablehnt oder den Mangel schriftlich für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über die Ansprüche von WACKER NEUSON schriftlich verweigert.
- 8.8. WACKER NEUSON kann nach seiner Wahl entweder die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung eines mangelfreien Ersatzliefergegenstandes verlangen („**Nacherfüllung**“). Liefert der LIEFERANT Ersatz, beginnt die in Ziffer 8.6 bezeichnete Frist für die ersetzten Teile erneut.
- 8.9. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der LIEFERANT auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag, es sei denn WACKER NEUSON hatte Kenntnis darüber, dass kein Mangel vorlag.
- 8.10. Kommt der LIEFERANT seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von WACKER NEUSON gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, kann WACKER NEUSON den Mangel selbst beseitigen oder von einem Dritten beseitigen lassen und vom LIEFERANTEN Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den LIEFERANTEN fehlgeschlagen oder für WACKER NEUSON unzumutbar, bedarf es keiner Frist-



setzung. Von einer Unzumutbarkeit ist insbesondere dann auszugehen, wenn eine besondere Dringlichkeit oder die Gefährdung der Betriebssicherheit vorliegt oder der Eintritt unverhältnismäßiger Schäden droht. WACKER NEUSON wird den LIEFERANTEN hierüber schnellstmöglich unterrichten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt vorbehalten.

- 8.11. Sämtliche erforderlichen Kosten der Mangelbeseitigung am Ort, an dem sich der mangelhafte Liefergegenstand befindet, einschließlich aller Ein- und Ausbaukosten, trägt der LIEFERANT.

9. Schadensersatzhaftung, Freistellung Produkthaftung, Versicherung

- 9.1. Der LIEFERANT ist unabhängig vom Grad des Verschuldens zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der WACKER NEUSON unmittelbar oder mittelbar infolge einer Pflichtverletzung des LIEFERANTEN, seines Personals und sonstigen vom LIEFERANTEN im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Dritten entsteht. Dies gilt insbesondere für Schäden aus mangelhafter Lieferung und Leistung, Verzug, Nichtlieferung, bei Verletzung von Nebenpflichten, wegen Verletzungen behördlicher Sicherheitsvorschriften oder anderen, dem LIEFERANTEN zuzurechnenden Gründen. Haftungsbeschränkungen bestehen insofern nicht.
- 9.2. Der LIEFERANT stellt WACKER NEUSON von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Pflichtverletzung des LIEFERANTEN beruhen. Dies beinhaltet insbesondere die Abwehr von direkten oder indirekten Ansprüchen oder behördlichen Maßnahmen gegen WACKER NEUSON, die Zurverfügungstellung aller erforderlichen Informationen, die Übernahme von Prozesskosten und aller sonstiger erforderlicher Aufwendungen zur Abwehr und Verteidigung.
- 9.3. Für den Fall, dass WACKER NEUSON von einem Kunden oder Dritten im Rahmen der Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der LIEFERANT verpflichtet, WACKER NEUSON von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler eines Liefergegenstands des LIEFERANTEN verursacht worden ist. Im Rahmen dieser Haftung ist der LIEFERANT auch verpflichtet, WACKER NEUSON alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von WACKER NEUSON durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Eine solche Rückrufaktion wird insbesondere dann

durchgeführt, wenn sie durch eine Behörde angeordnet oder zur Vermeidung drohender Personen- und/oder Sachschäden nach billigem Ermessen von WACKER NEUSON geboten ist. WACKER NEUSON teilt dem LIEFERANTEN den Inhalt und den Umfang einer durchzuführenden Rückrufaktion rechtzeitig mit.

- 9.4. Der LIEFERANT hat eine erweiterte Betriebs- und Produkthaftungsversicherung (sofern für die jeweilige Lieferung erforderlich mit Maschinenklausel) unter Einschluss der vollen Deckung nach dem sogenannten Produkthaftungsmodell mit einer Deckungssumme von 10 Mio. Euro pro Personen- oder Sachschaden abzuschließen und mit Wirkung bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung beziehungsweise der absoluten Verjährung von Ansprüchen aus Produkthaftung zu unterhalten. Der LIEFERANT hat WACKER NEUSON auf Anforderung eine Versicherungsbestätigung vorzulegen, aus der sich der Abschluss einer solchen Versicherung ergibt. Der LIEFERANT ist verpflichtet, WACKER NEUSON jede Vertragsauflösung oder Deckungsveränderung, gleich aus welchem Grund, insbesondere jedoch das Auslaufen des Vertrages ohne Abschluss eines Folgevertrages, unverzüglich mitzuteilen. Stehen WACKER NEUSON über die Versicherungsleistung hinausgehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.

10. Geistiges Eigentum und Schutzrechte

- 10.1. Geistiges Eigentum, das beim LIEFERANTEN im Zusammenhang mit einer speziell vereinbarten Entwicklung entsteht („**Neues Geistiges Eigentum**“), wird WACKER NEUSON im weitest gehenden rechtlichen Umfang übertragen. Diese Übertragung ist mit der Zahlung des Preises der Liefergegenstände abgegolten. Unbeschadet seiner Verpflichtung zur Abtretung des Neuen Geistigen Eigentums erteilt der LIEFERANT WACKER NEUSON hiermit im Voraus kostenlos eine unbedingte, unwiderrufliche, übertragbare, ausschließliche und weltweite Lizenz an dem Neuen Geistigen Eigentum. Der LIEFERANT nutzt Neues Geistiges Eigentum ausschließlich für die Zwecke der Leistungserbringung. Dies gilt, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, auch für Software.
- 10.2. WACKER NEUSON behält sich an allen Zeichnungen, 3D-Modellen, Abbildungen, Matrizen, Modellen, Schablonen, Plänen, sonstigen Unterlagen und Informationen in körperlicher und unkörperlicher, insbesondere elektronischer Form, sowie an sämtlichem Geistigen Eigentum, das der LIEFERANT von WACKER



NEUSON zum Zwecke der Herstellung der Liefergegenstände erhält, das uneingeschränkte Eigentum und alle Rechte ausschließlich vor.

- 10.3. Der LIEFERANT haftet gegenüber WACKER NEUSON für Ansprüche, die sich bei der Nutzung der von dem LIEFERANTEN gelieferten Liefergegenstände aus einer Verletzung von Schutzrechten und/oder Schutzrechtsanmeldungen ergeben. Der LIEFERANT stellt WACKER NEUSON insoweit von allen Ansprüchen aus solchen Verletzungen frei und verpflichtet sich, alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten gegebenenfalls zu zahlender Lizenzgebühren sowie angemessene Rechtsverfolgungskosten zu tragen. Zudem wird der LIEFERANT WACKER NEUSON in gerichtlichen und außergerichtlichen Auseinandersetzungen mit dem Schutzrechtsinhaber unterstützen. Dies gilt nicht, soweit der LIEFERANT nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.
- 10.4. Diese Einstandspflicht entfällt ferner, soweit die Herstellung der Liefergegenstände ausschließlich nach Plänen, Unterlagen oder Modellen von WACKER NEUSON erfolgt sind und der LIEFERANT weder wusste noch wissen musste, dass die Herstellung der Liefergegenstände bzw. die Vornahme der Leistungen eine Rechtsverletzung im vorgenannten Sinn darstellt.

11. Werkzeuge und zur Verfügung gestellte Produktionsmaterialien

- 11.1. Modelleinrichtungen, Werkzeuge, Fertigungseinrichtungen, Vorrichtungen und ähnliche Geräte („**Werkzeuge**“), die WACKER NEUSON dem LIEFERANTEN bereitstellt, bleiben im alleinigen Eigentum von WACKER NEUSON.
- 11.2. Der LIEFERANT ist verpflichtet, diese fachgerecht zu lagern und so zu kennzeichnen, dass diese eindeutig als Eigentum von WACKER NEUSON erkennbar sind. Diese Werkzeuge dürfen weder an Dritte weitergegeben werden, noch vom LIEFERANTEN oder dessen Rechtsnachfolgern für die Herstellung von gleichen oder ähnlichen Artikeln Dritter bzw. für Dritte verwendet werden. Sie sind vor jeglichem Missbrauch zu schützen, vor Unberechtigten geheim zu halten und auf Aufforderung von WACKER NEUSON umgehend an WACKER NEUSON herauszugeben. Gegen diese Herausgabepflicht stehen dem LIEFERANTEN –

gleich aus welchem Rechtsgrund – keinerlei Zurückbehaltungsrechte oder sonstige Gegenansprüche zu.

- 11.3. Gleiches gilt für Werkzeuge, die von dem LIEFERANTEN zum Zwecke der Herstellung der Liefergegenstände gefertigt und von WACKER NEUSON bezahlt werden. Sie gehen unmittelbar mit Bezahlung in das Eigentum von WACKER NEUSON über.
- 11.4. Änderungen an den Werkzeugen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung von WACKER NEUSON durchgeführt werden.
- 11.5. Die Werkzeuge sind vom LIEFERANTEN regelmäßig auf deren Funktionstüchtigkeit bzw. Maßhaltigkeit zu überprüfen. Werden Mängel festgestellt, sind diese WACKER NEUSON unverzüglich mitzuteilen und das weitere Vorgehen abzuklären.
- 11.6. Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten, die durch den unsachgemäßen Umgang mit den Werkzeugen entstehen, trägt der LIEFERANT.
- 11.7. Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten von Werkzeugen durch normalen Verschleiß trägt WACKER NEUSON nach vorheriger Zustimmung zur Kostenübernahme, die WACKER NEUSON nicht unbillig verweigern wird.
- 11.8. Der LIEFERANT wird die Werkzeuge auf eigene Kosten für mindestens zehn (10) Jahre nach der letzten Verwendung aufbewahren bzw. auf Verlangen an WACKER NEUSON zurückgeben. Eine Entsorgung oder Rücksendung kann erst nach schriftlichem Einverständnis durch WACKER NEUSON erfolgen.
- 11.9. Im Falle von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den LIEFERANTEN ist der LIEFERANT verpflichtet, WACKER NEUSON unverzüglich zu informieren.
- 11.10. Soweit WACKER NEUSON dem LIEFERANTEN Produkte, Rohstoffe oder sonstiges Material für dessen Herstellung der Liefergegenstände zur Verfügung stellt („Produktionsmaterialien“), behält sich WACKER NEUSON das Eigentum an diesen Produktionsmaterialien vor. Die Verbindung, Vermischung, Verarbeitung, der Umbau oder Einbau oder die Umformung („Verarbeitung“) der Produktionsmaterialien durch den LIEFERANTEN erfolgt für WACKER NEUSON. Erfolgt eine Verarbeitung der Produktionsmaterialien mit anderen Produkten, Rohstoffen oder Materialien, die nicht im Eigentum von WACKER NEUSON stehen, erwirbt WACKER NEUSON das Miteigentum an dem hergestellten Liefergegenstand im Verhältnis



des Wertes der zur Verfügung gestellten Produktionsmaterialien.

- 11.11. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem LIEFERANTEN an den Produktionsmaterialien nicht zu. Die Produktionsmaterialien dürfen ohne vorherige Zustimmung von WACKER NEUSON weder für andere als die vereinbarten Zwecke verwendet, noch Dritten zugänglich gemacht werden.

12. Zoll- und Exportkontrolle

- 12.1. Der LIEFERANT ist verpflichtet, WACKER NEUSON über etwaige (Genehmigungs-)Pflichten bei Exporten und Reexporten der Liefergegenstände gemäß deutschen, europäischen und US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen, der Exportkontrollvorschriften der Vereinten Nationen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes der Liefergegenstände in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu macht der LIEFERANT bei Bestehen entsprechender Pflichten in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen, Liefererscheinungen und/oder Rechnungen bei den betreffenden Positionen zumindest die folgenden Angaben:
- 12.1.1. die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten;
- 12.1.2. die ECCN (Export Control Classification Number) bzw. EAR 99 gemäß US Export Administration Regulations (EAR);
- 12.1.3. das Ursprungsland der Liefergegenstände;
- 12.1.4. die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter.
- 12.2. Der LIEFERANT sichert zu, WACKER NEUSON unaufgefordert eine Langzeit-Lieferantenerklärung für Produkte mit Präferenzursprungseigenschaft nach den jeweils einschlägigen gesetzlichen EU-Bestimmungen zu übermitteln.
- 12.3. Der Lieferant garantiert, dass er entweder ein Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter AEO-F oder AEO-S ist oder dass er folgende Anforderungen an die Sicherheit der Lieferkette erfüllt:
- 12.3.1. Liefergegenstände, die für WACKER NEUSON produziert, gelagert, befördert und/oder an WACKER NEUSON geliefert werden, werden an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten produziert, gelagert, be- und/oder verarbeitet und verladen;

- 12.3.2. die Liefergegenstände sind während der Produktion, Lagerung, Be- und/oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt;
- 12.3.3. das für die Produktion, Lagerung, Be- und/oder Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme der Liefergegenstände eingesetzte Personal ist zuverlässig (i.S.v. Art. 24 Abs. 1 VO (EU) Nr. 2015/2447); und
- 12.3.4. Unterauftragnehmer und/oder Vorlieferanten des LIEFERANTEN sind davon unterrichtet, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die oben genannte Lieferkette zu sichern.
- 12.4. Eine AEO-F oder AEO-S Zertifizierung weist der LIEFERANT unverzüglich, spätestens mit der ersten Lieferung, durch Übersendung einer Kopie der amtlichen Zertifizierung an WACKER NEUSON nach.

13. Geheimhaltung

- 13.1. Der LIEFERANT behandelt alle Informationen, Dateien und Dokumente, die WACKER NEUSON dem LIEFERANTEN zur Verfügung stellt oder die er auf andere Weise im Zuge der Geschäftsbeziehung in Bezug auf WACKER NEUSON erhält oder die er eigens im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber WACKER NEUSON erstellt hat oder noch erstellen wird („**Vertrauliche Informationen**“), absolut vertraulich. Dem LIEFERANTEN ist es untersagt, Vertrauliche Informationen für andere als die Zwecke der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber WACKER NEUSON zu verwenden oder ohne vorherige Zustimmung von WACKER NEUSON Dritten zugänglich zu machen.
- 13.2. Diese Verpflichtung bleibt ungeachtet einer aus welchem Grund auch immer erfolgten Kündigung oder Beendigung des entsprechenden Vertrags bestehen; die Bestimmungen gelten jedoch nicht für Informationen, Dateien oder Dokumente, die allgemein zugänglich sind oder ohne Verletzung der Pflichten des LIEFERANTEN allgemein zugänglich werden oder die gegenüber dem Unterauftragnehmer und/oder Vorlieferanten des LIEFERANTEN in dem für die Erfüllung des entsprechenden Vertrags notwendigen Umfang offengelegt werden.
- 13.3. Auf Verlangen, spätestens aber unaufgefordert nach Beendigung der Geschäftsbeziehung, sind die Vertraulichen Informationen an WACKER NEUSON zurückzugeben oder nach Absprache zu vernichten bzw. - bei elektronischer



Aufbewahrung - zu löschen. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen hat der LIEFERANT auf Wunsch von WACKER NEUSON schriftlich zu bestätigen.

14. Datenschutz

- 14.1. Der LIEFERANT ist verpflichtet, die Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung („**DSGVO**“) und entsprechend ergänzender Gesetze einzuhalten.
- 14.2. Sofern der LIEFERANT bei der Erbringung seiner Leistungen personenbezogene Daten von WACKER NEUSON im Sinne der DSGVO verarbeitet („Auftragsverarbeitung“), wird er bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zusätzlich eine Vereinbarung gemäß Art. 28 Abs. 3 der DSGVO abschließen.
- 14.3. Der LIEFERANT wird, sofern er personenbezogene Daten an Drittländer übermittelt, die Vorgaben gemäß Art. 44 ff. der DSGVO einhalten und dem Datenschutzbeauftragten von WACKER NEUSON auf Verlangen die geeigneten Garantien zur Übermittlung vorlegen.
- 14.4. Der LIEFERANT wird sicherstellen, dass die von ihm bei der Erbringung seiner Leistungen eingesetzten Personen datenschutzrechtlich geschult und auf die Einhaltung des Datengeheimnisses während sowie nach ihrer Tätigkeit verpflichtet werden.
- 14.5. Dem Datenschutzbeauftragten von WACKER NEUSON sind auf Verlangen diejenigen Auskünfte zu geben und zu belegen, die WACKER NEUSON seinerseits zur Einhaltung der DSGVO benötigt.

15. Compliance, Code of Conduct

- 15.1. Sämtliche Lieferungen und Leistungen haben im Einklang mit der jeweils gültigen Fassung des „Code of Conduct für Lieferanten der Wacker Neuson Group“ („**Verhaltenskodex**“) zu erfolgen. Die jeweils gültige Fassung ist unter <https://wackerneusongroup.com/lieferanten/formulare-richtlinien/> abrufbar. Der LIEFERANT wird den Verhaltenskodex auch gegenüber seinen Unterauftragnehmern kommunizieren und dessen Einhaltung durch diese Dritten entsprechend einfordern, sofern diese Dritten mit der Erbringung von Leistungen für WACKER NEUSON beauftragt sind. Im Falle von schweren Verstößen gegen den Verhaltenskodex ist WACKER NEUSON berechtigt, sämtliche Bestellungen und Verträge außerordentlich und mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

- 15.2. Der LIEFERANT räumt WACKER NEUSON in diesem Zusammenhang das Recht ein, sich bei anlassbegründeten Zweifeln an der Einhaltung des Verhaltenskodex und sozialer Mindeststandards durch den LIEFERANTEN sowie nach rechtzeitiger Vorankündigung zu den üblichen Geschäftszeiten in den Räumlichkeiten und Produktionsstätten des LIEFERANTEN von der Einhaltung des Verhaltenskodex und sozialer Mindeststandards zu überzeugen. Zu diesem Zwecke ist es WACKER NEUSON insbesondere gestattet, Einsicht in die Dokumentation der Arbeitsschutzmaßnahmen, wie etwa Richtlinien oder Handbücher zu nehmen, die Einhaltung der Arbeitsschutzmaßnahmen in den Arbeitsstätten durch Inaugenscheinnahme zu überprüfen und diese Überprüfungen im Falle der Feststellung von offensichtlichen Missständen auch in Form von Interviews zu ergänzen.

16. Product / Material Compliance

- 16.1. Der LIEFERANT wird in Bezug auf die Liefergegenstände alle Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) jederzeit einhalten.
- 16.2. Wenn die Liefergegenstände keine besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHCs) im Sinne von Artikel 59 in Verbindung mit Artikel 57 REACH in einer Konzentration von über nullkommaeins (0,1) Gewichtsprozent enthalten, ist dies ebenfalls zu erklären (sog. Negativklärung). Dabei ist anzugeben, dass das Erzeugnis gar keine SVHCs enthält oder zwar SVHCs enthält, aber nicht über dem Schwellenwert von nullkommaeins (0,1) Gewichtsprozent. Im letztgenannten Fall sind die SVHCs zu bezeichnen. Artikel 33 REACH bleibt unberührt. Bei einer Änderung der SVHC-Liste ist unverzüglich nach deren Bekanntgabe die Lieferantenerklärung für alle Liefergegenstände zu aktualisieren, die auch noch nach der Änderung geliefert werden.
- 16.3. Ferner sind die Stoffbeschränkungen der Richtlinie 2011/65/EU (RoHS) vollumfänglich einzuhalten, auch wenn die gelieferten Liefergegenstände nicht selbst der RoHS-Richtlinie unterfallen. Abweichungen von dieser Ziffer 16.3., insbesondere die Inanspruchnahme von Ausnahmebestimmungen, sind WACKER NEUSON vor der Lieferung mit Nachweisen zur Rechtfertigung der Inanspruchnahme der jeweiligen Ausnahmebestimmung mitzuteilen.
- 16.4. Der LIEFERANT stellt WACKER NEUSON für alle Liefergegenstände sowie für jedes gelieferte (Einzel-) Erzeugnis sowie ggf. für die Ver-



packung, unverzüglich, spätestens aber mit Lieferung, die Informationen bereit, die zur Abgabe einer Meldung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i) der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG erforderlich sind. Der LIEFERANT stellt WACKER NEUSON jedenfalls die jeweilige(n) SCIP-Nummer(n) zur Verfügung.

16.5. Der LIEFERANT steht dafür ein, dass die Liefergegenstände im Einklang mit der Richtlinie über Maschinen (2006/42/EG) in ihrer jeweils gültigen Fassung stehen, über eine CE-Kennzeichnung verfügen und ihnen eine EG-Konformitätserklärung beigelegt ist, wenn dies für die Liefergegenstände in der EU vorgeschrieben ist. Der LIEFERANT nimmt auch alle sonstigen an dem von WACKER NEUSON mitgeteilten Bestimmungsort des Liefergegenstands vorgeschriebenen Kennzeichnungen an den Liefergegenständen, deren Bestandteilen sowie auf der Verpackung und den Transporthilfsmitteln vor.

16.6. Darüber sichert der LIEFERANT zu, keine Produkte zu liefern, die Konfliktminerale im Sinne von Abschnitt 1502 des U.S. Dodd-Frank-Acts von 2010, der Verordnung (EU) 2017/821 oder ähnlicher nationaler oder internationaler Gesetze und Vorschriften enthalten. Kann der LIEFERANT das Vorhandensein solcher Mineralien in Liefergegenständen nicht ausschließen, ist er verpflichtet, WACKER NEUSON unverzüglich unter Angabe der Materialnummer von WACKER NEUSON und unter Verwendung der aktuellen Version des CFRI Conflict Minerals Reporting Template (siehe: <http://www.responsiblemineralsinitiative.org/reporting-templates/cmrt/>) zu informieren.

17. Produktverantwortung, Rücknahme und Entsorgung

17.1. Bei allen an WACKER NEUSON gelieferten Elektro- und Elektronikgeräten sind alle anwendbaren Vorgaben der europäischen Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE-Richtlinie) und deren einschlägige nationale Umsetzung in ihrer jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Auf Verlangen sind WACKER NEUSON, soweit anwendbar, die relevanten Anzeige- oder Registrierungsdaten (Datum der Anzeige/Registrierung, Melderegisternummer, Marke(n) im Melderegister, Herstellername nach Melderegister) unverzüglich mitzuteilen und eine Bestätigung über die Beteiligung an einem Rücknahmesystem vorzulegen. Auf Verlangen von WACKER NEUSON übernimmt der LIEFERANT die Pflicht, einschlägige Liefergegenstände, soweit

rechtlich zulässig, nach Nutzungsbeendigung bei WACKER NEUSON, Kunden von WACKER NEUSON und/oder deren weiteren Abnehmern auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zurückzunehmen und zu entsorgen. Der LIEFERANT stellt WACKER NEUSON, soweit zulässig, von den Rücknahmepflichten für Elektro- und Elektronik-Altgeräte und damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei. Der Anspruch von WACKER NEUSON auf Übernahme/Freistellung durch den LIEFERANTEN verjährt nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der endgültigen Beendigung der Nutzung des Liefergegenstands. Diese Frist beginnt frühestens mit Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Kunden und/oder dessen Abnehmer bei WACKER NEUSON über die Nutzungsbeendigung.

17.2. Bei sämtlichen an WACKER NEUSON gelieferten wiederaufladbaren und nicht wiederaufladbaren Batterien, unabhängig von Form, Größe, Masse, stofflicher Zusammensetzung oder Verwendung und unabhängig davon, ob die Batterien selbst Liefergegenstand oder Teil eines Liefergegenstands sind, sind alle anwendbaren Vorgaben der europäischen Batterierichtlinie 2006/66/EG und deren einschlägige nationale Umsetzung in ihrer jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Auf Verlangen hat der LIEFERANT die relevanten Anzeige- oder Registrierungsdaten (Datum der Anzeige/Registrierung, Melderegisternummer, Marke(n) im Melderegister, Herstellername nach Melderegister) unverzüglich mitzuteilen und alle zum Nachweis der Verkehrsfähigkeit erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Hinsichtlich der Entsorgung steht es WACKER NEUSON frei, die Entsorgung der Batterien über eigene behördlicherseits genehmigte Entsorgungswege vorzunehmen und dem LIEFERANTEN die damit verbundenen tatsächlichen Kosten bis zur Höhe der marktüblichen Entsorgungskosten weiter zu belasten.

17.3. Bei an WACKER NEUSON gelieferten Verpackungen sind alle anwendbaren Vorgaben der europäischen Verpackungsrichtlinie 94/62/EG und deren einschlägige nationale Umsetzung in ihrer jeweils geltenden Fassung jederzeit einzuhalten. Auf Verlangen sind WACKER NEUSON, soweit anwendbar, die relevanten Anzeige- oder Registrierungsdaten (Datum der Anzeige/Registrierung, Melderegisternummer, Marke(n) im Melderegister, Herstellername nach Melderegister,



gister) unverzüglich mitzuteilen und eine Bestätigung über die Beteiligung an einem Rücknahmesystem vorzulegen.

- 17.4. Der LIEFERANT hat nicht systembeteiligungspflichtige Verpackung sowie, falls gesetzlich vorgeschrieben, Liefergegenstände und/oder deren Bestandteile samt Verpackung und Transporthilfsmittel auf seine Kosten zurückzunehmen. Es steht WACKER NEUSON in diesem Zusammenhang frei, die Entsorgung über eigene behördlicherseits genehmigte Entsorgungswege selbst vorzunehmen und dem LIEFERANTEN die damit verbundenen tatsächlichen Kosten bis zur Höhe der marktüblichen Entsorgungskosten weiter zu belasten.

18. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 18.1. Auf die Geschäftsbeziehung zwischen WACKER NEUSON und dem LIEFERANTEN ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Das UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.
- 18.2. Ist der Sitz von WACKER NEUSON in Deutschland, ist der Gerichtsstand bei allen sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Streitigkeiten München, in allen anderen Fällen das jeweils für WACKER NEUSON zuständige Gericht.
- 18.2.1. WACKER NEUSON ist allerdings berechtigt, auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand Klage zu erheben.
- 18.2.2. Anstelle der Anrufung eines ordentlichen Gerichtes kann WACKER NEUSON als Kläger einer Streitigkeit, die sich im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ergibt, diese Streitigkeit nach freiem Ermessen auch nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entscheiden lassen. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist München, die Verfahrenssprache bestimmt sich nach Wahl von WACKER NEUSON (Deutsch oder Englisch). Das Schiedsgericht besteht aus drei (3) Schiedsrichtern, das in der Sache anwendbare Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.